

316 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

- (6) Dem Minister ist die Entscheidung Vorbehalten über
- a) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen des Ministeriums,
 - bb) der Werkdirektoren und ihrer Stellvertreter sowie der Hauptbuchhalter der Betriebe, die der Minister besonders benennt,
 - cc) der Professoren der Bergakademie Freiberg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
 - dd) der Leiter der Fachschulen,
 - ee) der Direktoren der Forschungsinstitute und ihrer Stellvertreter;
 - b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen;
 - c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung;
 - d) die Verwendung der Mittel der zentralen Fonds, soweit diese nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder Ermächtigung des Ministers auf andere leitende Mitarbeiter übertragen worden ist.